

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806**

**Tumbült, Georg**

**Freiburg (Baden), 1908**

II. Die jüngere (Haslacher) Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

vereinigte sich der ganze Besitz der älteren Linie, die Baar mit Wartenberg, Wolfach und Hausen, auf Heinrich IV.

Das wichtigste Ereignis seiner Regierung war der Ausgang der jüngeren oder Haslacher Linie des Hauses Fürstenberg, deren Geschichte hier zunächst einzuschalten ist.

## II. Die jüngere (Haslacher) Linie.

Graf Egen (vgl. S. 19). Sein Besitz gruppierte sich hauptsächlich um die Städte Haslach, Villingen und Vöhrenbach. Von diesen drei Städten war Villingen mit seiner etwa 3—4000 Seelen zählenden Bevölkerung weitaus das bedeutendste und aufstrebendste Gemeinwesen. Von König Rudolf an den Grafen Heinrich als ewiges Reichslehen verliehen, wußte sich die Stadt nach dessen baldigen Absterben manche Freiheiten zu sichern. Sie kam mit den vier Söhnen des Grafen, Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard, wegen der Bedingungen überein, unter denen die Herrschaft ausgeübt werden sollte, indem sie sich von den Brüdern unter Eidschwur zusichern ließ, daß nur einer unter ihnen der Stadt zum Herrn gesetzt werden sollte und sie überhaupt stets nur einen Herrn haben sollte. Dann bedang sie sich aus, daß der Graf keine weitere Burg bei oder in der Stadt baue, als vorhanden waren. (Es bestanden die Warenburg, jetzt Ruine, eine Viertelstunde südlich von der Stadt, und die Burg am sog. Keferberg, auf der westlichen Seite der Stadt innerhalb der Stadtmauern). Die jährliche Steuer an den Lehnsherren wurde auf 40 Mark Silber<sup>1</sup> festgesetzt. Das Schultheißenamt soll der Herr im Erledigungsfall nach

<sup>1</sup> Nach dem Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241 brachte die Stadt Villingen in jenem Jahre „pro expensis regis“ 42 Mark auf. Zum Vergleich führe ich noch an, daß in demselben Verzeichnis Rottweil und Lindau mit je 100, Buchhorn mit 10 Mark Reichssteuern aufgeführt sind. (1346 galten 40 Mark = 210 Goldgulden, 1347 = 205 Goldgulden; Oberrhein. Stadtrechte II, 1, Villingen [von Roder] S. 22.)

Rat der Bürger einem Bürger leihen, der beiden Teilen zugesagt. Wer von den Bürgern die Ungnade des Herrn auf sich zieht oder sonst zum Verbrecher wird, der büßt dem Herrn nicht anders als nach Urteil seiner Mitbürger und nach Städterecht. Die Bürgerschaft wählt auch den Büttel, den Herter (Viehhirt) und den Hirten (Schafhirt), und zahlt von jeder Hofstatt dem Herrn nicht mehr als 1 Schilling dt. Hofstattzins (den üblichen Satz)<sup>1</sup>. Mit diesen Bestimmungen waren der Willkür des Schirmherrn enge Grenzen gezogen und die Stadt wachte eifersüchtig darüber, daß sie innegehalten wurden.

Nach diesem Verträge mit Villingen schritten die Söhne des Grafen Heinrich I. zu einer Teilung, in welcher dem Grafen Egen der genannte Besitz zufiel. Am 24. August 1286 gelobt Graf Egen den Bürgern von Villingen, die städtischen Satzungen zu wahren und Leib, Gut, Recht und Freiheit der Bürger gegen männiglich zu schirmen.

Zu seinen Zeiten wurde eine neue Straße über den Schwarzwald zwischen Villingen und Freiburg angelegt. Sie führte über Herzogenweiler auf Bregenbach und dann durch die Urach zum Hohlen Graben, wo der Kamm des Schwarzwaldes erreicht wurde. Vom Hohlen Graben ging die Straße weiter nach St. Märgen und senkte sich dann durch die Wagensteige über Buchenbach ins Himmelreich. Bevor der Bau der Straße in Angriff genommen wurde, im Jahre 1310, gelobte Graf Egen den Villingern, für die Sicherheit des Weges sorgen zu wollen, und vereinbarte die Zollsätze für Villingener Waren, namentlich Tuche<sup>2</sup>. Die neue Straße bedeutete eine starke Konkurrenz für die alte Straße aus der Baar nach Freiburg, welche über Löffingen, Neustadt, Altenweg am Titisee nach Hinterzarten führte und dann das

<sup>1</sup> Siehe Oberrhein. Stadtrechte II, 1 S. 4 ff.

<sup>2</sup> Fürstenb. Urk.-B. II No. 51. Roder, Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. 5, 510.

Höllental benutzte, also zur Hälfte in der Gewalt der älteren Fürstenberger Seitenlinie war. Um das Jahr 1302 verbürgten Graf Egen von Freiburg und sein Vetter Graf Heinrich II. von Fürstenberg der Stadt Konstanz und drei mit ihr verbundenen Städten völlige Sicherheit auf dieser Straße, soweit sie ihrer beider Gebiet berühre. Es scheint nun, daß die Anlegung der neuen Straße zu der heftigen Fehde Anlaß gab, welche um das Jahr 1317 Graf Egen mit seinem Neffen Graf Heinrich II. führte.

Freigebig bewies sich Graf Egen gegen die Villingen Johanniter, bei denen sein gleichnamiger Sohn eintrat. 1306 schenkte er ihnen den Widemhof zu Grüningen und den Kirchensatz sowie das Vogtrecht über mehrere Güter zu Beckhofen (jetzt Überbecken), die Fischerei in der Brig von Beckhofen bis Aufen und mehrere Eigenleute. Zugleich eximierte er diese Güter von seinen Gerichten und verzichtete auf die Steuern und Dienste von denselben. Das war eine in damaliger Zeit nicht vereinzelt stehende Schenkung, die tief in die öffentlichen Verhältnisse, besonders die Rechtspflege eingriff und von nachhaltiger Wirkung war. Sie hatte nicht nur die später so zahlreichen jurisdiktionellen Streitigkeiten zur Folge, sondern war auch die Ursache, daß Grüningen nicht fürstenbergisch blieb, sondern mit der Johanniterkommende unter österreichische Landeshoheit kam und politisch zu der Landgrafschaft Breisgau gehörte, ebenso wie das nahe gelegene Dorf Dürrheim. Auch in Dürrheim entäußerte sich Graf Egen seiner Gerechtsame: Für 19 Mark Silber verkaufte er 1303 den Villingen Johannitern die Vogtei über St. Blasien Leute und Güter zu Dürrheim, die ihm jährlich  $2\frac{1}{2}$   $\text{M}$  dt. und 4 Scheffel Kernen und von jedem (in die Vogtei gehörigen) Menschen ein Fastnachtshuhn eintrug, und 1305 schenkte er denselben seinen Zehnten im Dorf und Bann zu Dürrheim. Mit diesen Veräußerungen vervollständigte Graf Egen die Gerechtsame, die die Johanniter in Dürrheim bereits hatten. Im Jahre

1299 schenkte nämlich Konrad von Wartenberg den Villingen Johannitern das Eigentum des Gerichtes, Zwinges und Bannes zu Dürrheim, die mit dem Kirchensatz in den Fronhof daselbst gehörten, und bald darauf bestätigte seines Bruders Heinrich von Wartenberg Tochter, Frau Anna (die später vom Haus Fürstenberg beerbt wurde) diese Schenkung, „da sie Gewißheit hatte, daß das Gericht, Zwing und Bann ohnehin in den Hof zu Dürrheim, worein der Kirchensatz gehört, zu Recht gehören sollten“<sup>1</sup>. Der Übergang von Gericht, Zwing und Bann an die Johanniter war entscheidend für die spätere Zugehörigkeit zu Österreich. Diese beiden Orte Grüningen und Dürrheim mögen als Beispiele dafür dienen, von welcher Wichtigkeit der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit und der Steuer war; mit ihrer Aufgabe hat Fürstenberg fremde Enklaven in seinem Gebiet geschaffen, trotzdem es die Grafenrechte behielt und unausgesetzt in beiden Orten geübt hat.

Graf Egen nannte sich ebenso wie sein Neffe von der älteren Linie, Graf Heinrich II., „Landgraf in der Baar“. Erstmals kommt diese Bezeichnung urkundlich 1301 vor, in der gerichtlichen Fertigung des Verkaufes einer Hube zu Tuningen im O.-A. Rottweil<sup>2</sup>. (Daneben führen aber bis 1302 auch die Freiherren von Wartenberg den Landgrafentitel, vgl. S. 13.)

Graf Egen starb am 23. April 1324; es folgten ihm seine beiden Söhne,  
die Grafen Johann und Götz.

Das wichtigste Ereignis unter ihrer Regierung war die Loslösung der Stadt Villingen von der fürstenbergischen Herrschaft. Schon bei Lebzeiten des Grafen Egen war das

<sup>1</sup> Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 11, 242.

<sup>2</sup> Urk.-B. der Stadt Rottweil in Württemb. Geschichtsquellen Bd. III (1896) No. 65.

Verhältnis nicht immer das beste: im Jahre 1290 kam es zu einem schweren Zerwürfnis, da sich die Villinger über Eingriffe in ihre Rechte beklagten. Das Streben der Stadt ging nach völliger Autonomie. Im Jahre 1303, in welchem Jahre zum ersten Male neben dem Schultheißen der Bürgermeister, der Vertreter der Zünfte, erscheint, ließen sich die Vierundzwanzig des Rats vom Grafen Egen das Recht bewilligen, für die nächsten fünf Jahre den Schultheißen jährlich aus ihrer Mitte zu wählen; diesem soll der Graf ohne alle Widerrede das Amt leihen, tut er es nicht, so haben die Vierundzwanzig einfach das Recht, den Schultheißen einzusetzen. Derartige Vorgänge bedeuteten eine nicht geringe Schmälerung des Einflusses des Stadtherrn. Sobald die Grafen Johann und Götz zur Regierung gekommen waren, stellten die Brüder der Stadt einen Revers aus, wonach sie sich verpflichteten, ihr einen von ihnen innerhalb der nächsten zwei Jahre zum Herrn zu setzen; sie bestätigten außerdem die 1284 gewährten Freiheiten und gelobten, daß derjenige von ihnen, welcher die alleinige Herrschaft übernehmen würde, an der Zunftverfassung nichts ändern werde. Zur selben Zeit schwören sie, der Stadt, welche mit dem Grafen Heinrich II. von Fürstenberg von der älteren Linie, mit Herrn Diethelm von Krenkingen und andern Adeligen in Fehde geraten war, mit Leib und Gut und ihren Festen zu helfen und ohne ihr Wissen keinen Frieden mit ihren Widersachern zu schließen. Dieses gute Einvernehmen dauerte aber nicht lange. Sei es, daß die Stadt die Rechte ihrer Herren weiter zu schmälern suchte, oder daß diese Übergriffe vornahmen, genug, zwischen der Stadt und der Herrschaft brach offener Krieg aus, im Verlaufe dessen die Stadt Schutz bei dem Hause Österreich suchte. Diesem kam die Gelegenheit, dicht bei dem bereits österreichischen Bräunlingen eine zweite Enklave in fürstenbergischen Landen sich zu schaffen, durchaus erwünscht; Herzog Albrecht zu Österreich zögerte nicht, sich in Vil-

lingen selbst einzufinden, am 16. Juni 1326 die Stadt in seinen Schutz zu nehmen und ihre bisherigen Rechte anzuerkennen. Mit diesem Schritt war nun eine verwickelte Situation geschaffen, aus der ein Schiedsgericht, das auf Betreiben Herzog Albrechts niedergesetzt wurde und in welchem Bischof Johann von Straßburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Herzog Lutzmann von Teck, Otto von Ochsenstein und Walter von Geroldseck-Tübingen als Schiedsrichter fungierten, den Ausweg fand, daß das Haus Österreich die fürstenbergischen Rechte über Villingen käuflich an sich bringen solle. Um 7500 Mark Silber ging die Stadt, die Burg Warenberg, die Dörfer Klengen, Beckhofen und Grüningen und das Brigtal mit allen zugehörigen Rechten und Nutzungen an das Haus Österreich über. (Die Grafenrechte von Fürstenberg über den abgetretenen Bezirk außerhalb der Stadt Villingen wurden aber durch diesen Verkauf nicht berührt). Gleichzeitig fand eine Aussöhnung zwischen den Grafen und den Bürgern statt und wurde vereinbart, daß die Stadt keinen fürstenbergischen Vogtmann noch Eigenmann zum (Pfahl-)Bürger annehmen solle, vielmehr nur solche, die innerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben, auch dürfen solche Bürger nicht mehr fürstenbergische Güter bauen, wenn nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der Grafen. Werden fürstenbergische Eigenleute, die in die Stadt gezogen sind, innerhalb Jahresfrist abgefordert, so darf sie die Stadt nicht schirmen.

Die Abtragung der Kaufsumme von 7500 Mark Silber durch Herzog Albrecht von Österreich erforderte längere Zeit, erst im Jahre 1344 war die Schuld völlig beglichen, die Belehnung durch Kaiser Ludwig den Bayern erfolgte nach dem Tode Friedrichs des Schönen im Jahre 1330. Einige Jahrzehnte nach der Loslösung Villingens vom Hause Fürstenberg machte sich die Stadt Freiburg von den Stammesvettern, den Grafen von Freiburg, frei (1368) und unterwarf sich ebenfalls dem Hause Österreich.

Von den beiden Brüdern Johann und Götz starb der erstere gegen Ende des Jahres 1332, und so war Götz nunmehr der alleinige Inhaber der allmählich recht gering gewordenen Besitzungen der jüngeren oder Haslacher Linie. Sie umfaßten in der Baar die Dörfer Herzogenweiler, Waldau, Sinkingen, die Täler Urach, Linach, Langenbach, Glasbach und Schönenbach, ferner die (damals noch im Besitz des Grafen Gebhart, Götzens Oheim, befindliche) Burg Zindelstein; außerdem im Kinzigthal das Städtchen Haslach und nächste Umgebung. Eine prächtige Gelegenheit zur Vergrößerung des Gebietes und namentlich zur Verbindung der zwei getrennt liegenden Teile war der pfandschaftliche Erwerb der vom Reich zu Lehen gehenden Herrschaft Triberg, welche mit kaiserlicher Genehmigung Graf Albrecht V. von Hohenberg um 16000 Gulden an den Grafen Götz von Fürstenberg versetzte mit der Bestimmung, daß wenn die Pfandschaft nicht binnen 30 Jahren wieder eingelöst würde, das Rücklösungsrecht zu gunsten des Pfandinhabers verfallen sei. Hierzu kam es jedoch nicht, da 1355 Graf Albrecht von Hohenberg die Herrschaft, an welcher neben Fürstenberg auch die Herren von Blumenegg mittlerweile Pfandrechte erworben hatten, an den Herzog Albrecht von Österreich verkaufte und Fürstenberg auslöste. (300 Jahre später war die Herrschaft Triberg wiederum in fürstenbergischer Hand, aber auch da gelang es nicht, den Pfandschaftsbesitz festzuhalten.) Graf Albrecht von Hohenberg machte sich verbindlich, die Zustimmung Kaiser Karls IV. zu dem Verkauf zu erwirken.

Graf Götz war schon eine Reihe von Jahren vorher (im Jahre 1341) gestorben. Ein in der Kirche zu Haslach noch vorhandener Grabstein („der steinerne Mann von Hasle“), der ihm zugeschrieben wird, zeigt ihn in voller Waffenrüstung; den Helm schmücken statt des Pelzballes zwei Hifthörner, die als ein unterscheidendes Abzeichen gegenüber der älteren Linie geführt zu sein scheinen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.



Heinrich, † vor 1358 (Gemahlin Irmengard Gräfin von Werdenberg), und Hug, † 1371 (Gemahlin Adelheid von Krenkingen), folgten ihrem Vater Götz in gemeinschaftlicher Regierung. 1345 und 1349 wird noch als Mitregent ein dritter Bruder, Johann, genannt. Da er aber nicht weiter vorkommt, muß er wohl bald verstorben sein. In den Thronstreitigkeiten stellte sich Graf Hug wie auch viele andere schwäbische Grafen und Herren auf die Seite König Karls IV., der ihm am 25. September 1347 die Zahlung von 2000 Gulden versprach, wogegen Graf Hug die Verpflichtung einging, ihn mit seiner ganzen Macht gegen jedermann, ausgenommen den Herzog von Österreich, zu unterstützen. Die Zahlung mußte halb am folgenden Neujahrstage, halb am 30. März 1348 erfolgen.

Unter Graf Heinrich und Graf Hug finden wir auch die Stadt Bräunlingen wieder im Pfandbesitz der Haslacher Linie; wann der Besitz erworben wurde, wissen wir jedoch nicht, 1333 ist die Stadt noch an die Grafen von Hohenberg verpfändet. 1358 verpflichtete sich Graf Hug, außer mit andern Festen auch mit Burg und Stadt Bräunlingen dem Bischof Johann von Straßburg auf 10 Jahre gegen jedermann, ausgenommen Herzog Albrecht zu Österreich und die übrigen Grafen zu Fürstenberg, zu dienen. Später diente die Stadt zur Ausstattung von Graf Hugs Tochter Adelheid, die das Pfandstück ihrem Gemahl, dem Grafen Friedrich von Hohenzollern, zubrachte und so wieder dem Haus Fürstenberg entfremdete<sup>1</sup>.

Der Grundbesitz beider Grafen war zum Teil stark belastet und die Schulden drückten. Geld war nur um hohen

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 157f. Daß die Stadt 1337 von den Hohenbergern eingelöst und wieder direkt in Österreichs Hand gewesen sei, wie Balzer, Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen S. 26 annimmt, läßt sich aus der dort angezogenen Urkunde nicht mit Bestimmtheit folgern.

Preis zu haben; 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Zinsen waren nicht ungewöhnlich. Für ein Darlehen, das Graf Hug gemeinsam mit Bischof Albrecht von Freising und Herzog Hermann von Teck bei einem Schaffhauser Kawerschen (Bankier) aufnahm, trat der Ritter Johann von Blumberg als Bürge ein. Da die Termine nicht innegehalten wurden, mußte er sich „etwie vil zites“ zu dem üblichen Einlager bequemen, konnte aber 1365 dem Grafen Hug von Fürstenberg bezeugen, daß dieser ihm für seinen Teil den erlittenen Schaden völlig ersetzt habe. Die allgemeinen Schuldverhältnisse der Zeit illustriert vorzüglich ein Abkommen, das am 5. Juni 1349 Bischof Bertold von Straßburg, Abt Heinrich von Murbach, die Markgrafen von Baden und viele andere Grafen und Herren, darunter die Grafen Johann, Heinrich und Hug von Fürstenberg, mit der Stadt Straßburg wegen der getöteten Juden eingingen: die Stadt verpflichtete sich, alle Pfandbriefe, welche die Juden Straßburgs von den genannten Herren in Händen hatten, diesen zurückzustellen, wogegen letztere der Stadt ihre Hilfe zusagten für den Fall, daß sie der Juden wegen angegriffen oder beschädigt würde.

Auch Schloß und Herrschaft Heidburg gelangte als Pfandstück damals in fremde Hände.

Über ein Klösterlein der Pauliner oder Augustiner-Eremiten, welche sich in dem Walde genannt die Scharta in der Nähe von Tannheim niederließen, übernahm Graf Hug 1353 die Vogtei, d. h. die volle obrigkeitliche Gewalt: der Graf ist des Klosters und aller seiner Güter, die in seinen Landen gelegen sind, Kastvogt und Herr; das Kloster darf ohne seinen Willen keinen weltlichen Schirm suchen noch auch irgend ein fremdes geistliches oder weltliches Gericht anrufen. Mit dem getroffenen Übereinkommen war einer Durchbrechung der gräflichen Gewalt vorgebeugt.

Eine vorsorgliche Handlung war es auch, daß Graf Hug sich den neuen Turm, den der Ritter Heinrich von

Hornberg, Vasall des Grafen Rudolf von Hohenberg, an der Gutach, und zwar bei ihrem Einfluß in die Kinzig, also in nächster Nähe der Straße von Haslach nach Wolfach, aufführen ließ, als Offenhaus verschreiben ließ, eine Ausnahme bewirkten nur die Fälle, daß Graf Hug gegen das Reich oder gegen den Grafen von Hohenberg oder gegen des Hornbergers Vetter Krieg führte.

Von den beiden Brüdern Heinrich und Hug war Graf Heinrich bereits vor 1358 gestorben, er hinterließ nur eine einzige Tochter Elsbeth, welche in das Augustinerinnenkloster Auf Hof bei Neidingen eintrat; von da ab war Graf Hug der alleinige Herr der Besitzungen der jüngeren Linie, die er auch ungeteilt seinem Sohn Johann hinterließ.

Graf Johann, † 9. Juli 1386. Er gelobte (4. Dezember 1374) der Stadt Haslach, die ihm jährlich 10 Mark Silber steuerte, die Aufrechthaltung ihrer hergebrachten Rechte; insbesondere wird betont, daß die Zwölf, die Mitglieder des Rats, in ihren Häusern das Asylrecht haben, und daß der Graf an einem frevelnden Bürger nicht selbst Genugtuung nehmen, sondern ihn vor dem städtischen Gericht belangen soll. Wird über Schuldklagen eines Bürgers gegen jemand vom gräflichen Gesinde oder Dienerschaft nicht in dreimal 14 Nächten vom Grafen gerichtet, so schreitet das Stadtgericht ein. Überhaupt werden der Haslacher Bürgerschaft alle Freiheiten der Stadt Freiburg gewährleistet.

Für den Durchgangsverkehr zwischen Villingen und Freiburg durch die Urach schloß Graf Johann 1381 mit der Stadt Villingen einen Zollvertrag, dessen Tarif gegen frühere Bestimmungen teils um die Hälfte, teils um das Sechs- und Achtfache herabgesetzt war: Ein Wagen, der Wein und anderes trägt, ohne Leinwand und Schöngewand (fertige Kleider), bezahlt 2 dt. (1310 4 dt.), ein Karren mit dieser Befrachtung 1 dt. (1310 2 dt.), ein Wagen mit Schöngewand 1  $\beta$  dt. (= 12 dt.) (1310 4  $\beta$  dt.), ein Wagen mit Leinwand 6 dt., ein Karren 3 dt., ein mit Schöngewand oder

mit Leinwand geladenes Roß 2 dt. (1310 1  $\beta$ ). Sonst ist jede Art Vieh ohne Fuhrwerk, auch Saumrosse einbegriffen, frei. Die von Freiburg sollen so viel Zoll geben wie die von Villingen; andere aber das Doppelte der obigen Sätze und ferner von je 2 ledigen feilen Rossen und Rindern 1 dt. und von 100 Schafen 1  $\beta$  dt. Die Unterhaltung der Straße von der Bregener Steige bis zu der Uracher Steige, und zwar in der Weite, daß ein Karren oder Wagen dem andern ausweichen kann, ebenso der Brücke bei der Burg Fürstenberg (Neufürstenberg an der Einmündung der Urach in die Breg, hier zum erstenmal genannt) obliegt dem Grafen und seinen Nachkommen. Dieselben verabfolgen auch das Holz, welches die Villingen zur Besserung der Straße auf gräflichem Gebiet brauchen. Der Graf will die Straße auf das beste schirmen, behält sich aber gegen Zollhinterzieher alle Freiheit vor.

Graf Johann fiel am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gegen die Schweizer; mit ihm erlosch die jüngere Linie im Mannesstamm.

#### Fortsetzung der Geschichte der älteren Linie.

Wir haben wiederholt gesehen, so bei der Herrschaft Freiburg-Badenweiler, bei der Herrschaft Wartenberg, bei der Herrschaft Wolfach, daß sie sich in weiblicher Linie vererbten. Nach dem Erlöschen der jüngeren Linie des Hauses Fürstenberg im Jahre 1386 ergriff Graf Heinrich IV. von der älteren Linie ohne weiteres Besitz von der Hinterlassenschaft, obschon eine Schwester des letztverstorbenen Grafen Johann namens Adelheid lebte, welche dem Grafen Friedrich von Hohenzollern vermählt war. Ein vom schwäbischen Landrecht abweichendes Sonderrecht des hohen Adels, welches die ausschließliche Berechtigung des Mannesstammes zur Sukzession in das Familienvermögen, mindestens in die unbeweglichen Güter, anerkennt, wurde im fürstenbergischen Hause formell erst 1562 deklariert,